

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Stück, 16.06.1900

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 16. Juni 1900.) 30. Stück.

Inhalt:

- N^o 56. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 30. Mai 1900, betreffend Aenderungen der Baupolizeiordnung für die Gemeinde Bant vom 22. April 1880.
- N^o 57. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Mai 1900, betreffend Ergänzungen des Getreidelager-Regulativs und des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien.

N^o 56.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderungen der Baupolizeiordnung für die Gemeinde Bant vom 22. April 1880.
Rastedt, den 30. Mai 1900.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen *z. z.*,

verordnen auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes vom 13. März 1879, betreffend die Bildung einer Gemeinde Bant, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der §. 8 der Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 22. April 1880, betreffend die Baupolizeiordnung



für die Gemeinde Bant, wird in folgenden Punkten ergänzt bzw. abgeändert:

1. Absatz 1 erhält den Zusatz:

Die zu bebauenden Flächen der Baugrundstücke müssen die Höhe der Krone des Straßendamms haben. Die Aufhöhung derselben, soweit sie nicht aus Gräben oder grabenartigen Vertiefungen bestehen, mit anderen Erdarten als grobkörnigem Sand ist verboten.

2. Absatz 2 erhält den Zusatz:

Es kann aber auch verlangt werden, die Sohle derselben 60 cm über Straßenkrone zu legen, wenn dies nach dem Ermessen des Gemeindevorstandes aus gesundheitspolizeilichen Gründen geboten erscheint.

3. Absatz 3 hat am Schlusse nach „— einsichert —“, zu lauten:

sondern möglichst schnell von der nächsten Umgebung der Gebäude dem Schacht auf dem Hofe und von diesem in wasserdichten, möglichst tief liegenden Röhren, welche von allen Seiten 30 cm stark mit Kies umhüllt sind, dem nächsten Hauptleiter zufließt.

4. Absatz 4 erhält den Zusatz:

Wo der Fußboden nur auf hölzernen Lagern angebracht ist, muß der Boden unter demselben in 50 cm Stärke aus reinem Sand bestehen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 30. Mai 1900.

(L. S.)

Peter.

Sansen.

Mugenbecher.

№. 57.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzungen des Getreidelager-Regulativs und des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien.

Oldenburg, den 30. Mai 1900.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 15. März d. J. beschlossen:

I. 1. Im Getreidelager-Regulative (Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Band 30 Seite 451 ff.) wird

a) dem §. 2 folgender Satz und zweiter Absatz hinzugefügt:

„Insbesondere hat der Lagerinhaber nach §. 9 des genannten Regulativs jederzeit sich einer Revision und Aufnahme des Bestandes seines Lagers zu unterwerfen, die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten, auch auf Erfordern und nach näherer Anweisung der Zollbehörde zu den von dieser bezeichneten Zeitpunkten eine Erklärung über den Lagerbestand einzureichen.

Ferner ist der Lagerinhaber verpflichtet, seine kaufmännischen Bücher so zu führen, daß sie über Zu- und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Aufschluß geben und daß aus ihnen jederzeit festgestellt werden kann, wieviel Getreide jeder Art und zutreffenden Falles zu welchem Zollsatz in den Lageräumen vorhanden sein soll. Sofern die Zollbehörde die Buchführung zu dem bezeichneten Zwecke nicht für ausreichend erachtet, ist sie befugt, dem Lagerinhaber die Führung von Versandt- und Lagerbüchern nach besonderem Muster aufzugeben. Die Oberbeamten der Zollbehörde sind befugt, von den Geschäfts-

büchern, die über den Bestand und die Veränderungen der Vorräthe an Lagergetreide Aufschluß geben, jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Lagerinhaber sind verpflichtet, den Oberbeamten der Zollbehörde die Bücher zur Einsichtnahme vorzulegen."

b) im §. 8 der letzte Satz des sechsten Absatzes gestrichen.

2. Im Regulative für Getreidemühlen und Mälzereien (Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Band 32 Seite 1 ffg. und 535 ffg.) wird dem §. 4 am Schlusse folgender neuer Absatz hinzugefügt:

„Der Inhaber eines Zollkontos ist verpflichtet, über seine Vorräthe an Getreide und Mehl aller Art auf Verlangen und nach näherer Anweisung der Zollbehörde zu den von dieser bezeichneten Zeitpunkten eine Erklärung über den Lagerbestand einzureichen.“

3. Die am Schlusse jedes Kalendermonats in den verschiedenen Arten von Lagern (Verschlußlagern, reinen und gemischten Transitlagern, Kontomühlen und Freibezirken) vorhandenen Bestände an Weizen und Roggen, Weizen- und Roggenmehl sind Seitens der Zollstellen festzustellen und Nachweisungen hierüber, getrennt nach den verschiedenen Lagerarten, spätestens am fünften Tage des folgenden Kalendermonats dem Kaiserlichen Statistischen Amte einzusenden.

Gleichzeitig ist diesem Amte von jeder im abgelaufenen Monate vorgekommenen Neubewilligung, Aufhebung oder Aufgabe eines der obenbezeichneten Lager oder eines Mühlenkontos Mittheilung zu machen.

II. Die vorstehend unter I erlassenen Vorschriften treten mit dem 1. April 1900 in Wirksamkeit.

Oldenburg, den 30. Mai 1900.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Heumann.

Stein.